### **Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein**

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung: BienHFöG SH 1971

Neugefasst durch 31.3

Bek. vom:

31.12.1971

FöG SH 1971 **Quelle:** 

秦茅

**Textnachweis ab:** 01.01.2003 **Dokumenttyp:** Gesetz

Fundstelle: GliedeGVOBI. 1958, 285

7824-1

rungs-Nr:

### Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung Vom 17. September 1958 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 \*)

Zum 13.02.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 67 LVO v. 04.04.2013,

GVOBI. S. 143)

#### **Fußnoten**

\*) Anlage zum Ges. v. 5.4.1971, GVOBI. 1971 S. 182.

### § 1 Belegstellen

- (1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kann auf Antrag nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Belegstellen zu Schutzbezirken für die Befruchtung von Bienenköniginnen erklären. Innerhalb der Schutzbezirke dürfen andere Bienenvölker als die Zuchtvölker des Antragstellers nicht aufgestellt werden. Für besondere Zuchtversuche kann das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Schutz kann befristet werden. Er kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, unter denen er gewährt worden ist, weggefallen sind.
- (3) Die Erklärung zum Schutzbezirk und ihr Widerruf werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wirksam.

# § 2 Bienenwanderung

Wer Bienenvölker während der Trachtzeit außerhalb des Heimatkreises aufstellen will, hat dies dem für den Wanderstandort zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt mindestens drei Wochen vor der Wanderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Heimatstandort und den Wanderstandort, die Zahl der für die Wanderung vorgesehene Bienenvölker sowie Beginn und Ende der Wanderung zu enthalten. Ihr ist die Einverständniserklärung des Grundstückbesitzers oder des sonst Verfügungsberechtigten des Wanderstandortes beizufügen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Bienenvölker außer den Zuchtvölkern innerhalb von nach § 1 Absatz 1 zu Schutzbezirken erklärten Belegstellen aufstellt, ohne daß dies für besondere Zuchtversuche zugelassen ist,

- b) Bienenvölker ohne vorherige Anzeige während der Trachtzeit außerhalb des Heimatkreises aufstellt,
- c) einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz beigefügt ist

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

(2) Ohne vorherige Anzeige aufgestellte Bienenvölker können die örtlichen Ordnungsbehörden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zum Heimatstandort befördern lassen, falls sie trotz Aufforderung nicht innerhalb 48 Stunden entfernt sind.

# § 4 Ausführungsbestimmungen

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft....  $^{*)}$ 

#### **Fußnoten**

\*) Satz 2 Aufhebungsvorschrift

© juris GmbH